

Bundesgericht pfeift Kanton zurück

LAUFHOFGESTALTUNG Der Kanton Zürich hat einem Landwirt vorgeschrieben, seinen permanent zugänglichen Laufhof mit Ortsbeton oder Asphalt zu versehen. Diese Verfügung hat das Bundesgericht nun aufgehoben, weil ein unbefestigter Laufhof aufgrund des übergeordneten Rechts grundsätzlich zugelassen sei.



Pius Koller

Auf einem Betrieb mit rund 20 Grossvieheinheiten befindet sich neben dem Stall ein 150 m² grosser, unüberdachter Laufhof, der durch Kühe, Rinder und Kälber dauernd genutzt werden kann. Der Laufhof wird in die Güllegrube entwässert, ist allerdings nur teilbefestigt mit nicht vermörtelten Verbundsteinen. Via Verfügung wurde der Landwirt Mitte 2007 vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL) verpflichtet,

Anforderungen an unbefestigte Laufhöfe

Laut der BUWAL-Mitteilung Nr. 12 zum Gewässerschutz muss ein unbefestigter Laufhof folgende Kriterien erfüllen:

- Standort liegt ausserhalb der Grundwasserschutzzonen S.
- Keine unmittelbare Gefährdung naher Fließgewässer beim Entwässern durch Versickern.
- Materialien beim Auswechseln wie Festmist behandeln und verwerten.

www.bafu.admin.ch (Publikationen, Wasser, baulicher Gewässerschutz)

gegen Abflüsse in oberirdische Gewässer ab. Aber wann ist eine hinreichende Abbaubarkeit der Stoffmenge gegeben? Das kommt nach dem Bundesgericht auf Faktoren wie Tierzahl, Bodenfläche, Benutzungsdauer und Grad der Durchlässigkeit des bestehenden Bodens an, die je nach Kanton anders konkretisiert sind.

Schutzonen Das Bundesgericht verweist in seinem Urteil auch auf die Wegleitung «Grundwasserschutz» des Bundesamts für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL, heute Bundesamt für Umwelt, BAFU) aus dem Jahre 2004 und auf die Mitteilung des BUWAL Nr. 12 aus dem Jahre 1993 (Baulicher Gewässerschutz in der Landwirtschaft), wonach ausserhalb von besonders gefährdeten Gewässerschutz-Bereichen auch überhaupt nicht befestigte Laufhofböden zulässig sind (*Kasten*).

Fazit Für permanent zugängliche Laufhofböden dürfen ausserhalb von besonders gefährdeten Grundwasserbereichen von den Kantonen keine strengeren Vorschriften verfügt werden. Ein undurchlässiger Laufhofboden darf nur dann verlangt werden, wenn die tierischen Ausscheidungen ansonsten die Gewässer verunreinigen. Dies ist von der zuständigen Behörde sorgfältig nachzuweisen. ■



«Unbefestigt» bedeutet mit Holzschnitzeln, Schotter, Kies oder Verbundsteinen ausgestattet.

den Laufhof zu sanieren. Dieser müsse aus dichtem Ortsbeton oder Asphalt erstellt sein und in die Güllegrube entwässert werden. Der Landwirt focht diese Verfügung an. Seine Beschwerde wurde von der Baudirektion und vom Verwaltungsgericht des Kantons Zürich abgelehnt. Schliesslich gelangte er an das Bundesgericht in Lausanne, welches die Beschwerde guthiess und die Sache zur Neubeurteilung an das kantonale Verwaltungsgericht zurückwies.

Reinhaltegebot Das Bundesgericht führt in seinem Urteil 1C_390/2008 vom 15. Juni 2009 aus, dass die Gewäs-

erschutz-Gesetzgebung in Art. 4 lit. d jede Verunreinigung verbiete, ausser sie sei ausdrücklich erlaubt. Es gelte das gewässerschutzrechtliche Reinhaltungsgebot. Die entsprechenden Normen des Gewässerschutzgesetzes basieren auf Art. 76 Abs. 3 der Bundesverfassung und sind nach der Meinung des Bundesgerichts als umfassende Regelung zu verstehen. Das gewässerschutzrechtliche Reinhaltungsgebot lasse daher keinen Raum für strengeres Kantonsrecht. Auch beim Gesetzesvollzug müssten die Standards bundesweit einheitlich sein.

Kein Versickerungsverbot Nach Meinung der Richter in Lausanne lässt sich das Versickerungsverbot für Güllebehälter und Mistplätze (Gewässerschutzverordnung Art. 28 Abs. 2 lit. b) nicht auf Laufhöfe übertragen. Folglich dürfen Hofdünger auf einem Laufhof versickern, wenn der Boden sie wieder abzubauen vermag. Die nötige Befestigung oder Abdichtung eines Laufhofbodens hängt von Faktoren wie Bewuchs, Füllmaterial, periodischen Reinigungen und allfälligen Sicherungen

Autor Pius Koller ist Rechtsanwalt und Ingenieur Agronom HTL. Er arbeitet bei der Firma Studer Anwälte und Notare, Bahnhofstrasse 77, 4313 Möhlin.

INFOBOX

www.ufarevue.ch

12 · 09